

KURZFASSUNG DES REGLEMENTS FÜR DAS GEWERBLICHE PERSONAL IM KANTON WALLIS (GVBW)

Gültig ab 01. Januar 2014

VERSICHERTENKREIS

Alle Arbeitnehmer der Implenia AG, die dem Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe sowie dem Gesamtarbeitsvertrag über die minimalen Ansprüche für die Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen – und Invalidenvorsorge (GVBW) unterstellt sind, deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss BVG Art. 2 übersteigt (2013 & 2014: CHF 21'060) und deren Arbeitsvertrag mehr als drei Monate dauert, sind ab dem 1. Januar, welcher dem 17. Geburtstag folgt, versichert.

VERSICHERTER JAHRESLOHN

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Jahreslohn, aufgrund dessen die AHV/IV-Beiträge erhoben werden, höchstens jedoch dem im UVG berücksichtigten massgebenden AHV-Lohn von CHF 126'000.00.

Für Versicherte im Stundenlohn gilt der Stundenlohn multipliziert mit der durchschnittlich geltenden Soll-Jahresstundenzahl, einschliesslich 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung als massgebender Jahreslohn.

BEITRÄGE (in % des versicherten Lohnes)

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	1.25%	-	1.25%	-
25 – 34	4.5%	0.5%	1.25%	2.1%	5.75%	2.6%
35 – 44	4.5%	2.6%	1.25%	2.1%	5.75%	4.7%
45 – 54	4.5%	6.2%	1.25%	2.1%	5.75%	8.3%
55 – 65	4.5%	8.3%	1.25%	2.1%	5.75%	10.4%

Die Firma leistet einen zusätzlichen Risikobeitrag von 0.8% der gesamten versicherten Löhne.

DAS ALTERSKAPITAL

Mit den Sparbeiträgen wird das Alterskapital geäufnet. Zusammen mit den Zinsgutschriften wird das Alterskapital angespart, das die Grundlage für die Altersleistungen bildet.

VORBEZUG ODER VERPFÄNDUNG FÜR WOHNHEIGENTUM

Für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum oder für Mieterbeteiligungen können die Versicherten einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Über 50jährige können den im Alter 50 erreichten Stand oder die halbe Austrittsleistung beziehen.

Als Folge des Vorbezuges werden die Vorsorgeleistungen gekürzt. Allfällige Leistungsgarantien fallen dahin. Die Einbusse des Risikoschutzes bei Invalidität und Tod kann mit einer Zusatzversicherung aufgefangen werden. Der Abschluss einer Zusatzversicherung ist freiwillig, und die Kosten sind durch die versicherte Person zu tragen. Anstelle des Vorbezuges kann die Austrittsleistung auch zur Sicherstellung eines Hypothekar-Kredites verpfändet werden. Vorbezug und Verpfändung können bis zum Alter 57 geltend gemacht werden.

KURZFASSUNG DES REGLEMENTS FÜR DAS GEWERBLICHE PERSONAL IM KANTON WALLIS (GVBW)

VORSORGELEISTUNGEN

Bei Erwerbsunfähigkeit	Im Todesfall (vor Pensionierung)	Im Alter
<p>Invalidenrente Die ganze Invalidenrente entspricht 25% des letzten versicherten Lohnes.</p> <p>Der die BVG-Mindestleistungen übersteigende Teil der Invalidenrente wird nicht ausbezahlt, wenn die Unfall- oder Militärversicherung für den gleichen Versicherungsfall Leistungen erbringt.</p> <p>Invaliden-Kinderrente Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt 5% des letzten versicherten Lohnes. Wurde vom Versicherten ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt oder wurde infolge Scheidung ein Teil der Austrittsleistung an den geschiedenen Ehegatten übertragen, so beträgt die Kinderrente 4% des letzten versicherten Lohnes.</p> <p>Teilinvalidität 60 % - 69,9 % Invalidität = $\frac{3}{4}$-Rente 50 % - 59,9 % Invalidität = $\frac{1}{2}$-Rente 40 % - 49,9 % Invalidität = $\frac{1}{4}$-Rente</p>	<p>Ehegattenrente (Witwe, Lebenspartner oder eingetragener Partner) = 15% des letzten versicherten Lohnes (sofern alle Bedingungen erfüllt sind). Wurde vom Versicherten ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt oder wurde infolge Scheidung ein Teil der Austrittsleistung an den geschiedenen Ehegatten übertragen, so beträgt die Ehegattenrente 12% des letzten versicherten Lohnes.</p> <p>Waisenrente 5% des letzten versicherten Lohnes. Wurde vom Versicherten ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt oder wurde infolge Scheidung ein Teil der Austrittsleistung an den geschiedenen Ehegatten übertragen, so beträgt die Kinderrente 4% des letzten versicherten Lohnes</p> <p>Todesfallkapital Stirbt ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters, kommt ein Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten gemäss Reglement zur Auszahlung.</p> <p>Begünstigung Begünstigte Personen müssen schriftlich und zu Lebzeiten des Versicherten gemeldet werden (Lebenspartner).</p>	<p>Pensionierungsalter Versicherte, welche die Bedingungen für eine Überbrückungsrente der Retabat-Stiftung erfüllen, erreichen das Pensionierungsalter mit dem Beginn des Anspruchs auf die Überbrückungsrente der Retabat-Stiftung. Eine Weiterführung der Versicherung bei der Implenia Vorsorge ist für Versicherte GVBW, die eine Überbrückungsrente beziehen, ausgeschlossen.</p> <p>Es bestehen die folgenden Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Barbezug der Altersleistung • Überweisung der Altersleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung. Der Entscheid für eine Altersrente oder ein Alterskapital im Alter 65 kann somit zu einem späteren Zeitpunkt gefällt werden • Überweisung der Altersleistung auf bis zu zwei Freizügigkeitskonti <p>Für die Versicherten GVBW, die keine Überbrückungsrente beziehen, gilt das Rücktrittsalter 64 (Frauen) bzw. 65 (Männer). Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist nicht möglich.</p>
Beim Austritt		
<p>Austrittsleistung gesamtes, bis zum Austrittsdatum angespartes Alterskapital inkl. Zinsen.</p> <p>Die Austrittsleistung umfasst mindestens die gesetzlichen Minimalbeträge.</p>		

Rechtsansprüche können nicht aus diesem Merkblatt, sondern nur aus der deutschen Fassung des jeweils gültigen Reglements abgeleitet werden. Dieses kann bei der Pensionskasse bezogen werden.